



## Amtsgericht Magdeburg

### Beschluss

300 GE 10/12

In der Bußgeldsache

gegen

Herrn S

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Magdeburg durch den Richter am Amtsgericht am 13.09.2012 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Verwerfungsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 12.07.2012 wird als unbegründet verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.

#### Gründe:

##### I.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt hat am 25.05.2012 gegen den Antragsteller einen Bußgeldbescheid wegen Entfernen von 5 Grenzsteinen erlassen. Dieser Bescheid ist am 31.05.2012 durch Niederlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 13.06.2012 „Widerspruch“ eingelegt. Der als Einspruch gegen den Bußgeldbescheid auszulegende Widerspruch ist jedoch bei der Verwaltungsbehörde erst am 21. Juni 2012 eingegangen. Daraufhin hat die Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 12.07.2012 den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid als unzulässig verworfen. Die Verwerfungsentscheidung ist am 17.07.2012 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 31.07.2012 hat der Antragsteller Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt.

##### II.

Der Widerspruch mit Schreiben vom 31.07.2012 ist als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verwerfung des Einspruchs gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG auszulegen. Dieser Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die zweiwöchige Antragsfrist gewahrt. In der Sache selbst hat dieser Antrag keinen Erfolg. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat den Einspruch

zu Recht gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG als unzulässig verworfen, da die Einspruchsfrist des § 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG nicht gewahrt worden ist. Hiernach kann der Antragsteller gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Der Bußgeldbescheid ist ausweislich der in der Verfahrensakte befindlichen Zustellungsurkunde bereits am 31.05.2012 zugestellt worden. Der Einspruch gegen diesen Bußgeldbescheid ist aber erst deutlich nach Ablauf der Frist, nämlich am 21. Juni 2012 bei der Verwaltungsbehörde eingegangen. Insoweit wird auf die zutreffende Fristberechnung der Verwaltungsbehörde im Bescheid vom 12.07.2012 verwiesen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG unanfechtbar.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO i.V.m. § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Magdeburg, 26.09.2012



, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle